



HANDELSRECHNUNG

Für die Verzollung sind unterschriebene Rechnungen (**3-fach**) in **englischer Sprache** mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich. Auf der Handelsrechnung ist die Nummer des zugehörigen Ursprungszeugnisses anzugeben. Das Ursprungsland ist anzugeben, bei Waren der BR Deutschland: „Federal Republic of Germany“.

Die CIF-Kosten sind im Einzelnen aufzuführen. Faksimile-Unterschriften werden nicht akzeptiert.

Die Rechnungen müssen von der zuständigen Handelskammer bescheinigt sein (Achtung: 4-fach einreichen, 1 Kopie verbleibt bei der Kammer).

Die Handelsrechnung ist zusammen mit dem Ursprungszeugnis über die Deutsch-Libysche Handelskammer e.V. der Konsularabteilung der Botschaft einzureichen. Die Anzahl der konsularisch zu legalisierenden Rechnungen richtet sich nach der Anweisung des Importeurs.

Die Konsularabteilung benötigt für ihre Akten und die DLHK e.V. je Rechnung 1 Original und 1 Schwarz-Weiß-Kopie.

Eine konsularisch legalisierte Rechnung wird in der Praxis verlangt. Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen werden nur gemeinsam konsularisch legalisiert.



EINFUHRLICENSEN

Die Einfuhr aller Waren ist der **Lizenzpflicht** und der **Einfuhrmonopolisierung** unterworfen. Die importberechtigten Firmen, denen das Einfuhrmonopol für bestimmte Waren übertragen wurde, sind in einer besonderen Liste zusammengefasst. Für Waren aus Israel besteht ein Einfuhrverbot. Etwa 80 Warenpositionen, die in einer besonderen Liste enthalten sind, unterliegen einem Einfuhrverbot. Die Verzollung der Ware muss innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt sein. Die Gültigkeitsdauer für Lieferungen aus europäischen Ländern beträgt im Allgemeinen 3 Monate. Verlängerungen sind ggf. möglich.

Gemäß Resolution Nr. 96 der Zentralbank Libyens besteht für alle Importe eine generelle Akkreditivpflicht. Zahlungen werden nur noch auf Grundlage eines LC's (Letter of Credit) geleistet. Gleichzeitig wird die Vorlage eines Inspektionszertifikats gefordert.



BESONDERE BESTIMMUNGEN

Inspektionszertifikate

Nach der Resolution Nr. 96 der libyschen Zentralbank wird für alle Importwaren ein „Certificate of Inspection“ verlangt, das von einer zuständigen Inspektionsfirma auszustellen ist und eine Übereinstimmung der im Akkreditiv (L/C) genannten Produkte mit der tatsächlich gelieferten Ware bestätigt. Es findet eine Mengen- und Qualitätsprüfung statt.

Ansprechpartner für Deutschland sind u.a.: SGS Germany GmbH, Röclingsmarkt 16, 20459 Hamburg, Tel.: (040) 301010, Fax: (040) 326331 und Bureau Veritas Industry Services GmbH, Veritaskai 1, 21079 Hamburg, Tel.: (040) 236250, Fax: (040) 23625200.

Herstellererklärungen

Eine Herstellererklärung kann gefordert werden (bitte im Zweifel mit dem Importeur abstimmen) und ist der Sendung auf Firmenbogen mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„we hereby declare that the goods stated in the attached Certificate of Origin, certified by the Chamber of Commerce ... have been manufactured by ...“

Wird vom Importeur auch eine konsularische Legalisierung vorgeschrieben, muss die Erklärung zunächst von der zuständigen Handelskammer bescheinigt werden (1 Kopie verbleibt bei der Kammer) oder die Unterschrift von einem Notar beglaubigt sein. Im Fall der Bescheinigung durch die Handelskammer ist vor Einreichung bei der Konsularabteilung (über die DLHK e.V.) keine weitere Überbeglaubigung erforderlich. Wird jedoch die Beglaubigung durch einen Notar vorgenommen, muss anschließend eine Überbeglaubigung durch den zuständigen Landgerichtspräsidenten erfolgen. Der Konsularabteilung ist die Erklärung 3-fach über die DLHK e.V. einzureichen. Die Konsularabteilung benötigt für ihre Akten und die DLHK e.V. 2 Schwarz-Weiß-Kopien.



LIBYEN



6,3 Mio. Einwohner



Libyscher Dinar

1 EUR = 5,17 LYD



Ausfuhrbeschränkungen

Gegen Libyen bestehen mehrere Embargos. Nähere Informationen finden Sie auf:

<http://www.bafa.de/>



Ansprechpartner

Deutsch-Arabische Industrie- und Handelskammer:

www.ahkmena.com

Zollverwaltung Libyen:

<https://www.customs.ly/>